



Amtsblatt

für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 21/2020 Freitag, den 18.12.2020

Grußworte des Herrn Landrat Christian Bernreiter zu Weihnachten und zum Jahreswechsel	Seite 223
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2	Seite 225
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegewerk Osterhofen (Haus St. Antonius), Plattlinger Straße 17, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19	Seite 228
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19 Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);	Seite 229

Grußwort zu Weihnachten und zum Jahreswechsel



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

2020 geht zu Ende. Viele von uns sind froh darüber, war das Kalenderjahr doch außergewöhnlich, turbulent und schwierig. Denn es war schwer überschattet von der Coronapandemie, aktuell durch den Lock down und steigenden Fallzahlen.

Aber es gab glücklicherweise auch positivere Ereignisse. Als Jubiläumsjahr geht es in die Geschichte ein mit diesen denkwürdigen Daten: 75 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges, 75 Jahre Gründung der Vereinten Nationen und 30 Jahre deutsche Wiedervereinigung. Und vor wenigen Tagen würdigten wir im Stillen den 250. Geburtstag eines großen Deutschen, nämlich Ludwig van Beethoven.

Auch im Landkreis gab es neben dem Hauptthema Corona wichtige Entscheidungen und Erledigungen. Dazu gehören beispielsweise die weiteren Planungen für den Neubau der Landgraf-Leuchtenberg-Realschule Osterhofen, der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Tarifgemeinschaft im ÖPNV und im Krankenhauswesen wurden wichtige Investitionen getätigt zur Verbesserung von Diagnostik und Therapie.

Ich erinnere an die Kommunalwahl im März und in der Folge an einen neu zusammengesetzten Kreistag. Coronabedingt beschränkte sich die Tätigkeit des neu gewählten Kreistages und der gebildeten Ausschüsse auf das absolut notwendige Maß.

Das Arbeitsjahr beherrschte im Landratsamt und seinen Außenstellen mit den kommunalen Gremien natürlich die Coronapandemie. Aktuell sind rund 150 Beschäftigte im Home-Office, der Zugang zum Landratsamt ist nur mit Termin möglich, und viele Beschäftigte sind für die Aufgaben im Gesundheitsamt abgezogen worden. Ganz klar: wir sind im Krisenmodus und bleiben das auch über die Feiertage und in das neue Jahr hinein. Dankbar bin ich, dass die Landkreisbeschäftigten in dieser Notsituation fest an einem Strang ziehen. Große Hochachtung gilt dem ganzen Team in den Donau-Isar-Kliniken, die außergewöhnliche Belastungen schultern müssen.

Außergewöhnlich stellen sich auch die Rahmenbedingungen rund um Weihnachten und den Jahreswechsel dar. Kein öffentliches Leben, keine Veranstaltungen, kein lautes Begrüßen des neuen Jahres, stattdessen Feiern im engsten Kreise, soziale Distanzierung sowie bestmögliche Rücksichtnahme auf andere ist das Gebot in dieser Zeit, um das Corona-Virus einzudämmen.

Wir alle haben somit die besten Voraussetzungen um an den Festtagen das umzusetzen, was wir uns seit vielen Jahren wünschen, nämlich Ruhe und Beschaulichkeit. Es ist sicherlich für uns eine Herausforderung auf viele liebgewordene Gewohnheiten und Traditionen zu verzichten. Aber es bietet sich auch die Chance Neues zu entdecken.

Dazu gehört auch wieder neu zu schätzen, was wir alles haben: Frieden und Wohlstand und die Menschen, die zu unserem Leben gehören. Corona hat uns gezeigt, wie schnell sich vieles ändern kann und was eigentlich wesentlich ist für ein gutes und erfülltes Leben.

Und so wünsche ich Ihnen und uns allen, friedvolle, beschauliche und frohe Weihnachten.

Gern schließe ich mit Ludwig van Beethoven und mit Friedrich Schiller. Sie schufen die Melodie und den Text für die Hymne in der 9. Symphonie. Diese „Ode an die Freude“, bekannt auch als Europahymne, ist die Botschaft zum Jahreswechsel. Feiern wir trotz allem freudig und gehen wir mit Zuversicht und Freude in ein neues Jahr. Mit der Hoffnung auf eine wirksame Impfung haben wir großen Anlass zur Freude und ebenso darüber, dass unser Land sich bisher als leistungsstark in der Krise gezeigt hat. Mit allen, die derzeit schwer an den Umständen tragen, hoffen wir auf ein besseres 2021.

Die Botschaft ist: gemeinsam sind wir stark, wir sind eine Solidargemeinschaft und arbeiten hart daran, dass möglichst alle es bestmöglich durch die Krise schaffen.

In diesem Sinne alles Gute für 2021, viel Gesundheit, Gemeinschaftsgeist und Zusammenhalt sowie persönliches Wohlergehen.

Ihr

Christian Bernreiter
L a n d r a t

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf zur Bewältigung des sprunghaften
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 25 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737) i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V.

m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Deggendorf im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 11. BayIfSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 11. BayIfSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BayIfSMV) Folgendes angeordnet:

- 1.1 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 1.2 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 1.3 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 1.4 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 1.5 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 1.6 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

2. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt:
Die Besuchsperson muss immer dieselbe Person sein und der Besuch darf innerhalb des Zeitraums vom 19.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020 insgesamt an höchstens vier Tagen erfolgen. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Die in Halbsatz 5 verankerte Sonderregelung für die Zeit vom 25. bis 27. Dezember 2020 gilt nicht.

- 2.2 Die Regelung zur Begleitung Sterbender in § 9 Abs. 3 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
- 2.3 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr, spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.4 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
- 2.4.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
- 2.4.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
- 2.4.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.5 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.6 Jeder Mitarbeiter sowie externer Dienstleister ist zum Tragen einer FFP-2-Maske verpflichtet.

Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 28.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 18.12.2020

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Die sonstigen Vorschriften der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Pflegewerk Osterhofen (Haus St. Antonius), Plattlinger Straße 17, 94486 Osterhofen, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Alten- und Pflegeheims Pflegewerk Osterhofen (Haus St. Antonius), Plattlinger Str. 17, 94486 Osterhofen, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 21.12.2020 in das Pflegewerk Osterhofen, Plattlinger Str. 17, 94486 Osterhofen, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden und für die wegen dem Auftreten von entsprechenden Symptomen keine Ausnahmegenehmigung zur Unterbrechung der häuslichen Isolation für die Arbeitsaufnahme erteilt wurde bzw. erteilte Ausnahmegenehmigungen widerrufen wurden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 23.12.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 18.12.2020

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Städtischen Elisabethenheim Deggendorf, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Städtischen Elisabethenheim, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 27.12.2020 in das Städtische Elisabethenheim, Perlasberger Str. 17, 94469 Deggendorf, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die innerhalb der zurückliegenden 14 Tagen bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation (Quarantäne) befinden und für die wegen dem Auftreten von entsprechenden Symptomen keine Ausnahmegenehmigung zur Unterbrechung der häuslichen Isolation für die Arbeitsaufnahme erteilt wurde bzw. erteilte Ausnahmegenehmigungen widerrufen wurden.
3. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 22.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 29.12.2020 außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 18.12.2020

gez.

P e t e r l e
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.